

**Information über die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018**

**I. Höhe der Elternbeiträge für Kindergartenplätze**

Nach dem Kindertagesstättengesetz werden die Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch in der Gemeinde Bad Zwischenahn sozial gestaffelt und unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder festgesetzt. Die Beiträge für Krippen- und Hortplätze sind pauschal unabhängig vom Einkommen festgelegt.

Der Beitrag wird vom Träger der Kindertagesstätte für das ganze Kindergartenjahr vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 erhoben. Für die Inanspruchnahme von Früh-, Mittags- und Spätdiensten sowie für die Mittagsverpflegung sind zusätzlich entsprechende Entgelte zu leisten.

Es gilt zurzeit folgende Sozialstaffelung für eine vierstündige tägliche Betreuungszeit (Muster) in der Gemeinde Bad Zwischenahn. Die angebotenen Betreuungszeiten und Sonderöffnungszeiten sind bei jedem Kindergarten unterschiedlich. **Der Elternbeitrag richtet sich nach den Betreuungszeiten der Gruppe in der jeweiligen Kindertagesstätte.**

Stufe	Beitrag monatlich für 4 Std. (12 Mon.)	Beitrag jährlich für 4 Std. tgl.	Beitrag monatlich SÖ-Zeit, je ½ Std.	ermitteltes Jahreseinkommen	Geschwister-rabatt mtl. (siehe V.)
1	70,00 €	840,00 €	9,00 €	bis 18.000,00 €	40,00 €
2	75,00 €	900,00 €	9,50 €	18.000,01 € bis 24.000,00 €	40,00 €
3	94,00 €	1.128,00 €	12,00 €	24.000,01 € bis 30.000,00 €	50,00 €
4	113,00 €	1.356,00 €	14,00 €	30.000,01 € bis 36.000,00 €	60,00 €
5	133,00 €	1.596,00 €	16,50 €	36.000,01 € bis 42.000,00 €	70,00 €
6	152,00 €	1.824,00 €	19,00 €	42.000,01 € bis 48.000,00 €	80,00 €
7	171,00 €	2.052,00 €	21,50 €	48.000,01 € und höher	80,00 €
Krippe	173,00 €	2.076,00 €	21,63 €	pauschal	100,00 €

**II. Ermittlung des Jahreseinkommens**

- a) Für die Einstufung des Kindergartenjahres 2017/2018 (vom 01.08.2017 bis 31.07.2018) ist das Einkommen der im Haushalt lebenden Personen und der Personen, die mit ihr/ihm in eheähnlicher Gemeinschaft leben und per Gesetz zum Unterhalt verpflichtet sind, des Jahres **2015** maßgebend. Einkommen sind alle positiven Einkünfte (**Bruttojahreseinkommen – nicht** das zu versteuernde Einkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dazu gehören z. B. **Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, geringfügige Beschäftigung (450 €-Job), Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten/Pension ohne Abzug eines Freibetrages, Unterhaltszahlungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), BAföG, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen, usw.** als Einkommen.
- b) Von dem so ermittelten Einkommen (**brutto**) werden die anerkannten Werbungskosten (gem. Steuerbescheid) oder der Pauschbetrag von 1.000 € sowie für jedes kindergeldberechtigte, im Haushalt wohnende Kind, ein Freibetrag in Höhe von 4.512 € (KFB) abgezogen. Für außerhalb des Haushalts wohnende unterhaltspflichtige Kinder werden die nachweislich (Kontoauszüge) gezahlten Unterhaltszahlungen, maximal in Höhe des Kinderfreibetrages, berücksichtigt.

**Alle Angaben müssen durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Für die Stufe 7 ist kein Nachweis erforderlich.** Kindergeld und Wohngeld bleiben bei der Einstufung als Einkommen außer Betracht.

Sollte ein **Steuerbescheid für 2015** noch nicht vorliegen, so ist das Einkommen durch Vorlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2015 oder Gehaltsabrechnung für Monat Dezember 2015, Bescheinigungen des Steuerberaters und Bescheinigungen über sonstige Einkünfte 2015, nachzuweisen.

### **Musterbeispiel für die Berechnung des maßgeblichen Jahreseinkommens mit ESt-Bescheid 2015:**

(Alle Zahlen sind frei erfunden. Ähnlichkeiten wären rein zufällig.)

<b>Bescheid für 2015 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag</b>				<b>Berechnung der Gemeinde</b>
	Ehemann	Ehefrau	insgesamt	<b>Positive Einkünfte</b>
Einkünfte aus				
a) nichtselbständiger Arbeit				
Bruttoarbeitslohn	32.734 €	0 €		
ab Werbungskosten	-2.351 €	0 €		
<b>Einkünfte</b>	<b>30.383 €</b>	<b>0 €</b>	<b>30.383 €</b>	<b>30.383 €</b>
b) Vermietung und Verpachtung	-3.248 €	-3.248 €	-6.496 €	keine Berücksichtigung, da negatives Einkommen
<b>Summe der Einkünfte</b>	<b>27.135 €</b>	<b>-3.248 €</b>	<b>23.887 €</b>	
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>			<b>23.887 €</b>	Summe: <b>30.383 €</b>
zuzüglich erhaltenem Progressionsvorbehalt (siehe „Erläuterungen zur Festsetzung“ im ESt-Bescheid):				
„Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z. B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 3.415 € für die Ehefrau wurden mit 2.415 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen.“				
				+ 2.415 €
abzügl. 4.512 € Kinderfreibetrag pro Kind (KFB)				
				hier: 2 Kinder - 9.024 €
			ermitteltes Jahreseinkommen:	<b>23.774 €</b>
			<b>EINKOMMENSSTUFE: 2</b>	

### **III. Änderung des Einkommens bzw. persönliche Verhältnisse (Aktualisierung)**

Sollte sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wegfall eines Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes oder familiärer Umstände verringern oder sich die Anzahl der im Haushalt wohnenden kindergeldberechtigten Kinder erhöht haben, kann eine Aktualisierung des Elternbeitrags durch einen formlosen Antrag vorgenommen werden. Maßgebend ist dann das aktuell nachgewiesene Einkommen hochgerechnet auf ein Jahreseinkommen. Die Aktualisierung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Weisen Sie dafür die Einkünfte der letzten drei Monate nach.

### **IV. Abgabetermin der Einstufungserklärung**

Die Erklärung zur Einstufung für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres betreut werden, sollte umgehend nach Erhalt der Vordrucke, spätestens bis zum 31.07.2017 abgegeben werden. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, spätestens in dem Monat, in dem Ihr Kind/Ihre Kinder den Kindergarten besucht/besuchen. **Eine rückwirkende Reduzierung ist nicht möglich. Der Antrag muss für jedes Kindergartenjahr neu gestellt werden.** Erfolgt keine oder eine verspätete Abgabe der Erklärung, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Reichen Sie daher die Unterlagen bitte rechtzeitig ein.

## V. Geschwisterrabatt

Für jedes im Haushalt lebende Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstättenbetreuung in der Gemeinde Bad Zwischenahn mit einer **beitragspflichtigen** Regelbetreuungszeit von mindestens 20 Stunden/Woche in Anspruch nimmt (Krippe, Kindergarten, Hort), wird **auf Antrag** ein Fest-rabatt für Kindergartenkinder je nach Stufe (siehe I.) gewährt. Dies gilt auch für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen, wenn die Mindestbetreuungszeit eingehalten wird. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Für Träger mit einem anderen Elternbeitrag gelten Sonderregelungen, die nach Bedarf angewandt werden. **Eine rückwirkende Gewährung des Ra-battes ist nicht möglich.**

## VI. Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages („Wirtschaftliche Jugendhilfe“)

Falls Sie finanziell nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag aufzubringen, kann ein Antrag auf Über-nahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landkreises Ammerland gestellt werden. Die An-träge sind im jeweiligen Kindergarten, beim Landkreis Ammerland, in der Gemeinde Bad Zwischen-ahn erhältlich oder im Internet unter [www.ammerland.de](http://www.ammerland.de) abrufbar.

## VII. Beitragsfreies Kindergartenjahr

Ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 gilt in Niedersachsen das beitragsfreie Kindergartenjahr für die Kinder, die das letzte Kindergartenjahr vor der **Einschulung** besuchen. Im Kindergartenjahr 2017/2018 sind bis zum **01.10.2012** geborene Kinder schulpflichtig und damit beitragsfrei. Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind ebenfalls beitragsfrei. Bei sogenannten „Kann-Kindern“ ist der Elternbeitrag zunächst zu entrichten. Sollte das Kind als Kann-Kind im nächsten Schuljahr auf-genommen werden, wird der gezahlte Elternbeitrag auf Antrag vom Träger der Kindertagesstätte nach Ende des Kindergartenjahres erstattet.

## VIII. Gebührenfestsetzung

Die Einstufungserklärung zum Elternbeitrag erhalten Sie beim Kindergarten oder bei der Gemeinde Bad Zwischenahn, Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, bzw. im Internet unter [www.bad-zwischenahn.de](http://www.bad-zwischenahn.de). Diesen Antrag füllen Sie bitte aus und geben ihn unterschrieben mit den vollständigen Einkommensunterlagen ab. Mit Ihrem Einverständnis wird die Prüfung der Erklärung von der Gemeinde Bad Zwischenahn vorgenommen. Nach erfolgter Einstu-fung werden Ihre Einkommensunterlagen aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet; einge-reichte Originalunterlagen werden zurückgesandt. Oftmals sind die Kopien nicht vom Original zu unterscheiden. **Bitte machen Sie daher die Unterlagen kenntlich, die zurückgeschickt werden sollen.** Der Kindergartenträger wird anschließend über die Zuordnung zu der Einkommensstufe unterrichtet und erhebt auf dieser Basis die Elternbeiträge.

## IX. Kinderbetreuungskosten bei der Lohnsteuer

Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Lohn-steuer berücksichtigt werden. **Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter.** Bescheinigun-gen über die gezahlten Elternbeiträge im Kalenderjahr werden von den Trägern der Kindertages-stätten auf Anforderung erstellt.

## X. Auskünfte

Für Rückfragen oder allgemeine Auskünfte wenden Sie sich an die Gemeinde Bad Zwischenahn, Frau Osterwald, erreichbar unter der Tel.-Nr.: 04403/604-401.

**Alle Angaben ohne Gewähr! Es können Beträge oder Angaben noch durch entsprechende Beschlüsse der Gemeinde bzw. der Träger geändert werden!**